



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 24. Mai 2006

Nummer 20

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Errichtung der Gerhard-Claas-Stiftung .....	374
Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für kommunale Abstimmungen (Bürgerentscheide) im Land Brandenburg .....	374
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung des Stadumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren .....	374
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von umwelt- und infrastrukturverbessernden Maßnahmen im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung .....	375
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04) .....	377
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) - Änderungen der Hinweise - .....	378
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie</b>	
Beleihung der Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH mit der Durchführung der Aufgabe des Maßregelvollzugs .....	381
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf</b>	
Widmung der Bundesstraße B 101n im Bereich Neubau des Knotenpunktes B 101n/L 40 und Anbindung des GVZ Großbeeren an den Knotenpunkt B 101n/L 40 .....	386
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz .....	386

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2006

### **Errichtung der Gerhard-Claas-Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 26. April 2006

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der kirchlichen „Gerhard-Claas-Stiftung“ mit Sitz in Wustermark OT Elstal öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung und Kenntnis des deutschen, europäischen und weltweiten Bap-tismus und die Aus- und Weiterbildung baptistischer Theologen.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungs-behörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungs-surkunde am 25. April 2006 erteilt.

### **Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für kommunale Abstimmungen (Bürgerentscheide) im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 24. April 2006

Nach § 2 Abs. 5 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 24. April 2006 gemäß § 43 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198) sowie den §§ 1 und 2 der Kommunalwahl-geräteverordnung (KWahlGV) vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) für das

#### **NEDAP-Wahlgerät ESD 1 Version 01.03 und 01.04**

jeweils mit dem Speichermodul des Typs

ESD 1 (HMT) ID: K13Cxxxx bis S43Cxxxx oder

ESD 1 (SMD) ID: ab S53Cxxxx

#### **mit dem Steuerungsprogramm Version 03.08**

für den Wahltyp N1

mit der Software-Identifikation

ID: Checksumme gerade: 00977684 (Hexadezimalzahl)

ID: Checksumme ungerade: 00C013D7 (Hexadezimalzahl)

#### **Herstellerfirma:**

**N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)**

**NL - 7140 AC Groenlo**

auch die Bauartzulassung für kommunale Abstimmungen (Bür-gerentscheide) im Land Brandenburg erteilt hat.

Der Inhaber der Bauartzulassung hat jedem in den Verkehr ge-brachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung bei-zufügen. Die Baugleichheitserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Wahlgeräte-ID,
- Speicher-ID,
- Hardware-Version,
- Software-Version,
- Checksumme gerade,
- Checksumme ungerade.

Ferner muss der Inhaber der Bauartzulassung jedem in den Ver-kehr gebrachten Stimmzählgerät eine geeignete Bedienungs-anleitung, eine Kurzanleitung für den Wahlvorstand sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe für den Wähler beifügen.

### **Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren**

Erlass des Ministeriums  
für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 20. April 2006

Die Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohn-eigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (Wohn-eigentumStadtumbauR) vom 12. September 2003 (ABl. S. 907), geändert durch den Erlass vom 23. Februar 2004 (ABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV)“ durch die Wörter „Infrastruktur und Raumordnung (MIR)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Abkürzung „MSWV“ durch die Ab-kürzung „MIR“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als Mo-dellvorhaben zur Weiterentwicklung der Wohneigentums-förderung im teilräumlichen Kontext im Rahmen eines Aus-wahlverfahrens bereits bestätigt wurden oder als Vorhaben der Anschubfinanzierung im Sinne von Nummer 2.1 Buch-stabe d der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) gefördert werden.

In diesem Rahmen werden zur Unterstützung des Stadt-umbaus Investitionen für die Modernisierung und Instand-setzung sowie für den Neubau von Wohnungen in innerstäd-

tischen Altbauquartieren, soweit die Wohnung nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Eigentümer selbst genutzt wird, gefördert.“

3. In Nummer 4.2 werden die Wörter „Wohnraumförderungseinkommengrenzenverordnung (WoFGEGV)“ durch die Wörter „Wohnraumförderungseinkommengrenzenverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. Nummer 7.3 wird aufgehoben.
5. Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.3.
6. Die neue Nummer 7.3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand der vorliegenden formgerechten Anträge und der vollständig vorgelegten Nachweise, unter Berücksichtigung der vorrangigen Förderung der bereits bestätigten Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Wohneigentumsförderung im teilträumlichen Kontext, im Rahmen der verfügbaren Mittel.“
7. Die bisherigen Nummern 7.5, 7.6, 7.7 und 7.8 werden Nummern 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7.
8. Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Sie treten am 31. Dezember 2006 außer Kraft.“
9. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2005 in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von umwelt- und infrastrukturverbessernden Maßnahmen im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung**

Vom 9. März 2006

**1      Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 3.4 in der geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Realisierung der unter Nummer 2 beschriebenen Maßnahmen im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II S. 231).
- 1.2 Ziel ist die Verbesserung der Umweltsituation, die Beseitigung von Investitionshemmnissen und die Verbes-

serung des Standortimages zur Unterstützung der Umstrukturierung von bergbaugeschädigten und monostrukturierten Gebieten.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2      Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Maßnahmen zur Sanierung/zum Schutz bergbaulich beeinträchtigter Gewässer mit dem Ziel der Unterstützung der Rehabilitation des Wasserhaushaltes im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet, in Ausnahmefällen auch Maßnahmen über dieses Gebiet hinaus, sofern die Ursache der Beeinträchtigung im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet liegt oder dem (Alt-)Bergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen ist.

Hierzu gehören vorrangig:

- Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit in bergbaulich beeinträchtigten Gewässern,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasserregulierung und -speicherung, insbesondere zum Ausgleich des bergbaubedingten Wasserdefizites,
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von bergbaubeeinträchtigten Gewässern.

- 2.2 Maßnahmen zur Sicherung/Sanierung von Altlasten in ehemaligen Tagebauen sowie in den durch die Reichweite der Grundwasserabsenkung gekennzeichneten Einwirkungsbereichen ehemaliger Tagebaue.

Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Beseitigung/Sicherung von Altlasten zur Abwehr von Gefährdungen bei Grundwasserwiederanstieg,
- Maßnahmen zur Beseitigung/Sicherung von Altlasten als Voraussetzung für die Flutung und Gestaltung von Restlöchern im Rahmen der Braunkohlensanierung.

- 2.3 Maßnahmen zur Beseitigung von instabilen Bodenverhältnissen, in Ausnahmefällen auch außerhalb des Braunkohlen- und Sanierungsplangebietes, soweit die vorhandenen Beeinträchtigungen nachweislich dem (Alt-)Bergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Beseitigung von Tagebaurestlöchern,
- Stabilisierung bruch- und rutschungsgefährdeter Böschungen und Kippen,
- Stabilisierung unterirdischer Hohlräume.

#### 2.4 Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherrichtung ehemals bergbaulich genutzter Industrieflächen.

Dazu gehören insbesondere:

- Abriss, Beräumung und Entsiegelung von Altstandorten,
- Sicherung von Gebäuden zur Vorbereitung einer Nachnutzung,
- Umfeldgestaltung zur Vorbereitung einer Nachnutzung.

#### 2.5 Maßnahmen zur Förderung von Nachnutzungskonzepten in den Bereichen Tourismus und Erholung im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet.

Dazu gehören insbesondere:

- die Errichtung und verkehrliche Anbindung touristischer Infrastruktur,
- die Herstellung und Erschließung von Strandbereichen,
- die Herstellung schiffbarer Verbindungen zwischen Tagebauseen,
- die Umfeldgestaltung von Tourismusprojekten.

#### 2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

##### 2.6.1 Grunderwerb und damit verbundene eigene und fremde Gebühren/Verwaltungsaufwendungen sowie zugehörige Steuern,

##### 2.6.2 katasteramtliche Vermessungen und damit verbundene eigene und fremde Gebühren/Verwaltungsaufwendungen.

#### 2.7 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

##### 2.7.1 Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,

##### 2.7.2 Investitions- beziehungsweise Baukosten nach Abzug von Leistungen Dritter, Kosten für Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen.

### 3 Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

#### 3.2 Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche und juristische Personen, sofern deren Ausgaben nach den Gemeinschaftsbestimmungen als nationale öffentliche Ausgaben anerkannt werden können.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist Voraussetzung der

Förderung. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen und zu belegen, dass alle rechtlichen (insbesondere genehmigungsrechtlichen) und tatsächlichen Voraussetzungen für die zu fördernde Maßnahme vorliegen. Genehmigungsrechtliche Hemmnisse können zu einer Versagung oder Aufhebung des Bescheides führen.

Voraussetzung ist darüber hinaus das Eigentum oder der langfristige Besitz des Zuwendungsempfängers an der zu fördernden Sache. Soweit möglich soll die Förderung mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit verzahnt werden.

- 4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, sofern die Maßnahme nicht von anderen Stellen durchzuführen beziehungsweise die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind und insbesondere nicht in der berg- oder wasserrechtlichen Verpflichtung des Bundes liegen.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung: 75 Prozent

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

6.2 Bei allen Veröffentlichungen über das Fördervorhaben ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) durch die Europäische Union gefördert wird.

6.3 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) hinaus ist im gemeindlichen Bereich auch die Europäische Kommission und über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung im gemeindlichen Bereich die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (EuRH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)  
Abteilung Öffentliche Kunden  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

in zweifacher Ausführung einzureichen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist an die ILB zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen sowie auf Anforderung die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

### 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

## Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

### Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nr. 9/2006 - Straßenbau Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften Vom 31. März 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 3/2005 vom 2. Februar 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04)“ bekannt gegeben.

Die TL Gestein-StB 04 gelten für die Lieferung von Gesteinskörnungen für Asphalt, Beton, hydraulisch gebundene und ungebundene Baustoffgemische, Pflasterdecken und Plattenbeläge, Dünne Schichten im Kalteinbau und Oberflächenbehandlungen zur Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und -wegebau sowie für andere Verkehrsflächen. Sie enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen und Gesteinsgemische für den Straßenoberbau.

Für rezyklierte Gesteinskörnungen gelten im Land Brandenburg anstelle des Anhangs B, Tabelle B 1, und des Anhangs D der TL Gestein-StB 04 die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719).

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Die TL Gestein-StB 04 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau), Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000)“. Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 37/2000 - Straßenbau vom 6. Dezember 2000 (ABl. S. 122) wird hiermit aufgehoben.

Neuen Bauvergaben sind ab dem Einführungsdatum die TL Gestein-StB 04 zu Grunde zu legen. Laufende Verträge sind gemäß dem vereinbarten Technischen Regelwerk zu realisieren.

Die TL Gestein-StB 04 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Weselinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

### **Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) - Änderungen der Hinweise -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45.4-3190-80 -  
Vom 6. April 2006

Als Anlage werden die vom Bundesministerium des Innern mit den Schreiben - DI 5 213 100 - 1/13 - vom 10. und 22. März 2006 herausgegebenen Änderungen der Hinweise zu den Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) bekannt gegeben. Die Vorschrift ist ab sofort anzuwenden; die Leistungsbeschreibungen von Analogbewertungen nach Nummer 6 Buchstabe a der Anlage gelten ab 20. Januar 2006.

#### **Anlage BMI-Rundschreiben - DI 5 - 213 100 - 1/13 - vom 10. und 22. März 2006**

Die Hinweise zu den Beihilfavorschriften, neu gefasst durch Rundschreiben vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert mit Rundschreiben vom 8. Juli 2005, (bekannt gegeben durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45.4-3190-76 - vom 10. Januar 2005, ABl. S. 330 und - 45.4-3190-78 - vom 12. August 2005, ABl. S. 964) werden wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zu § 6 werden wie folgt geändert:

a) Im Hinweis 5.6 zu Absatz 1 Nr. 1 wird die Anschrift von **Prof. Dr. med. Michael von Rad**, Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen wie folgt geändert: „Stadt. Klinikum München GmbH, Krankenhaus München-Harlaching, Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Sanatoriumsplatz 2, 81545 München.“

b) Der Hinweis 7 zu Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „vollbilanzierte Formeldiäten“ ist durch die Begriffe „Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondernahrung“ zu ersetzen.
2. Die Aufzählung der Ausnahmefälle wird um nachstehende Indikationen erweitert:

- „- angeborene Defekte im Kohlenhydrat- oder Fettstoffwechsel
- angeborene Enzymdefekte, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden
- AIDS-assoziierten Diarrhöen
- Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt
- Multiplen Nahrungsmittelallergien
- Niereninsuffizienz“.

3. Bei dem Ausnahmefall Mukoviszidose werden die Worte „mit starkem Untergewicht“ gestrichen.

c) Der Hinweis 8 zu Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwendungen für Elementardiäten sind für Säuglinge (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) und Kleinkinder (Zeit zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr) mit Kuhmilchweißallergie beihilfefähig; dies gilt ferner für einen Zeitraum von einem halben Jahr bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.“

d) Im Hinweis 2.1.1.1 zu Absatz 1 Nr. 3 ist der Begriff „Copp“ durch „Cobb“ zu ersetzen.

e) Satz 3 des Hinweises 2 zu Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bundesministerium des Innern gibt den jeweiligen Höchstsatz bekannt.“

f) Satz 2 des Hinweises 4 zu Absatz 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern eine klinisch nachgewiesene Schwangerschaft eingetreten ist, ohne dass es nachfolgend zur Geburt eines Kindes gekommen ist, wird dieser Behandlungsversuch nicht auf die Anzahl angerechnet.“

g) Im Hinweis 6 Buchstabe a zu Absatz 1 Nr. 13 wird der erste Teilsatz wie folgt neu gefasst: „intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination im Spontanzzyklus, gegebenenfalls nach Auslösung der Ovulation durch HCG-Gabe, gegebenenfalls nach Stimulation mit Antiöstrogenen,“.

h) Im Hinweis 6 Buchstabe b zu Absatz 1 Nr. 13 wird der erste Teilsatz wie folgt neu gefasst: „intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation mit Gonadotropinen,“.

2. Nach Hinweis 8 zu § 9 Abs. 4 wird der Hinweis 9 angefügt:

„9 Gegenüber der Pauschalbeihilfe sind Entschädigungsleistungen nach § 35 BVG vorrangig und Pflegepauschalen im Rahmen der Kriegspferfürsorge nach § 26c BVG nachrangig.“

3. In Hinweis 4 zu § 13 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Bei einer Krankenhausbehandlung ist der Kostenvergleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV nicht vorzunehmen.“

4. Satz 1 des Hinweises zu § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beihilfefestsetzungsstellen werden hierdurch ermächtigt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit Leistungserbringern Verträge zur Kostensenkung abzuschließen.“

5. Hinweis 1 zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beihilfegewährung zu Aufwendungen des Beihilferechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die bis zum Todestag entstanden sind, erfolgt nach den am Tage vor dem Tod jeweils maßgebenden personenbezogenen Bemessungssätzen nach § 14.“

6. Die Nummer 1.7.1 der Hinweise zum Gebührenrecht - Anhang 1 zu Hinweis 8 zu § 5 Abs. 1 - wird wie folgt geändert:

- a) Nachstehende Leistungsbeschreibungen von Analogbewertungen werden ab 20.01.2006 neu gefasst:

„A 1006\* Gezielte weiterführende sonographische Untersuchung zur differenzialdiagnostischen Abklärung und/oder der Überwachung bei aufgrund einer Untersuchung nach Nummer 415 GOÄ erhobem Verdacht auf pathologische Befunde (Schädigung eines Fetus durch Fehlbildung oder Erkrankung oder ausgewiesener besonderer Risikosituation aufgrund der Genetik, Anamnese oder einer exogenen Noxe)

*Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1cII.2 der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.*

*Die weiterführende sonographische Diagnostik kann gegebenenfalls mehrfach, zur gezielten Ausschlussdiagnostik bis zu dreimal im gesamten Schwangerschaftsverlauf berechnet werden.*

*Im Positivfall einer fetalen Fehlbildung oder Erkrankung ist die Berechnung auch häufiger möglich.*

*Das zur Untersuchung genutzte Ultraschallgerät muss mindestens über 64 Kanäle im Sende- und Empfangsbereich, eine variable Tiefenfokussierung, mindestens 64 Graustufen und eine aktive Vergrößerungsmöglichkeit für Detaildarstellungen verfügen.*

A 1007 Farbkodierte Doppler-echokardiographische Untersuchung eines Fetus einschließlich Bilddokumentation bei Verdacht auf Fehlbildung oder Erkrankung des Fetus,

einschließlich eindimensionaler Dopplerechokardiographischer Untersuchung mit cw-Doppler und Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls einschließlich zweidimensionaler echokardiographischer Untersuchung mittels Time-Motion-Verfahren (M-Mode).

*Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.*

*Die Doppler-Echokardiographie kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nummern A 1006 und A 1008 berechnet werden.“*

- b) Die Ziffer A 1008 erhält folgende Fassung:

„A 1008 Weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung des fetomaternalen Gefäßsystems mittels Duplex-Verfahren bei Verdacht auf Gefäßhürdung oder Schädigung des Fetus, gegebenenfalls farbkodiert und/oder directionale Doppler-sonographische Untersuchung im fetomaternalen Gefäßsystem, einschließlich Frequenzspektrumanalyse.

*Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.*

*Die Duplex-sonographische Untersuchung nach A 1008 kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nummern 415, A 1006 und A 1007 berechnet werden.*

*Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nummern A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Anzahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig.*

*Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach den Nummern A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin/den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.*

Analog-Nummer 689 GOÄ; Punktzahl 700; Gebühr 40,80 €“.

- c) Das Verzeichnis der Analogbewertungen wird um folgende neue Bewertungen ergänzt:

„A 3289 Operation eines großen Leisten- oder Schenkelbruchs oder Rezidivoperation eines Leisten- oder Schenkelbruchs, jeweils einschließlich Implantation eines Netzes

Analog-Nummer 3286 GOÄ; Punktzahl 2000; Gebühr 116,57 €

- A 5830 Computergestützte Individual-Ausblendung (Multileaf-Kollimatoren = MLC) einmal je Feld und Bestrahlungsserie, einschließlich Programmierung.

*Individuelle Ausblendungen zum Schutz von Normalgewebe und Organen können anstelle von Bleiblöcken, auch durch Programmierung eines (Mikro-)Multileaf-Kollimators erstellt werden, wobei für den Programmieraufwand die analoge Nummer 5378 GOÄ einmal je Feld und Bestrahlungsserie angesetzt werden kann. Der je nach Feldkonfiguration und Feldgröße unterschiedliche Schwierigkeitsgrad ist über den Gebührenrahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 GOÄ zu berücksichtigen.*

Analog-Nummer 5378 GOÄ; Punktzahl 1000; Gebühr 58,29 €

- A 5860 Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung benigner Tumoren mittels Linearbeschleuniger - einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske -, einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners.

*Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die einzeitige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen. Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Diese Therapie ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Akustikusneurinom, Hypophysenadenom, Meningeom, Arteriovenöse Malformation, medikamentös oder operativ therapierefraktäre Trigeminusalgiesie, Chordom.*

*Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.*

Analog-Nummer 6 x 5855 GOÄ; Punktzahl 6 x 6900; Gebühr 6 x 402,18 €

- A 5861 Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung primär maligner Tumoren oder von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger - einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske -, einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich An-

wendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners.

*Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die einzeitige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen. Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Diese Therapie ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Inoperabler primärer Hirntumor oder Rezidiv eines Hirntumors, symptomatische Metastase ZNS, Aderhautmelanom.*

*Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.*

Analog-Nummer 3,5 x 5855 GOÄ; Punktzahl 3,5 x 6900; Gebühr 3,5 x 402,18 €.

7. Das Heilkurortverzeichnis (Inland) - Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 - wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Ort „Bertrich“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Bernkastel-Kues	54470 Bernkastel-Kues	G	Heilklimatischer Kurort“.
------------------	-----------------------	---	---------------------------

- b) Vor dem Ort „Burgbrohl“ werden folgende Angaben eingefügt:

„Burg	03096 Burg	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
-------	------------	---	--------------------------------

Burg/Fehmarn	23769 Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad“.
--------------	--------------------	------	--------------

- c) Vor dem Ort „Mölln“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Mettlach	66693 Mettlach	Orscholz	Heilklimatischer Kurort“.
-----------	----------------	----------	---------------------------

- d) Die Angaben zu „Sasbachwalden“ werden wie folgt gefasst:

„Sasbachwalden	77887 Sasbachwalden	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort“.
----------------	---------------------	---	--



- e) Die bisherigen Angaben zu „Burg/Fehmarn“ nach „Burgbrohl“ sind zu streichen.
- f) Das Register der Heilkurorte wird wie folgt ergänzt:

Nach den Angaben „Heilkurort Oos aufgeführt bei Baden-Baden“ werden die Angaben „Heilkurort Orscholz aufgeführt bei Mettlach“ eingefügt.

### **Beleihung der Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH mit der Durchführung der Aufgabe des Maßregelvollzugs**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie  
Vom 20. April 2006

Durch nachstehenden Verwaltungsakt vom 7. April 2006 wurde der Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 100, 16225 Eberswalde der Vollzug der als Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordneten Unterbringungen sowie einstweiliger Unterbringungen (siehe Abschnitt I. Hauptregelungen Nummer 1 des Verwaltungsaktes) zur Durchführung im eigenen Namen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen. Der Verwaltungsakt wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

#### **Verwaltungsakt des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Beleihung der Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH mit der Durchführung der Aufgabe des Maßregelvollzugs**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes - BbgPsychKG - vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 342), in Verbindung mit § 21 des Landesorganisationsgesetzes - LOG - ergeht zur Beleihung der Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH mit der Durchführung der Aufgabe des Maßregelvollzugs der vorliegende Verwaltungsakt.

#### **I. Hauptregelungen**

##### **1 Übertragung**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie - nachfolgend „Ministerium“ genannt - überträgt der Martin-Gropius-Krankenhaus GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 100, 16225 Eberswalde - nachfolgend „Träger“ genannt - die hoheitliche Aufgabe des Landes Brandenburg, die als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches - StGB - und § 7

des Jugendgerichtsgesetzes - JGG - sowie einstweilige Unterbringungen nach §§ 81, 126a der Strafprozessordnung - StPO - einschließlich des Betriebs einer forensischen Institutsambulanz als Nachsorgeeinrichtung (nachfolgend zusammengefasst „Maßregelvollzug“ genannt) nach Maßgabe des Vollstreckungsplanes für das Land Brandenburg im eigenen Namen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts am Standort der bisherigen Landeslinik Eberswalde (nachfolgend „Landeslinik“ genannt) durchzuführen. Die Übertragung hat keinen ausschließlichen Charakter; das Land Brandenburg kann gemäß § 36 Abs. 3 BbgPsychKG weitere Einrichtungen im Land Brandenburg mit der Aufgabendurchführung betrauen. Die Übertragung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelregelungen sowie der ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land Brandenburg und dem Träger.

##### **2 Hoheitliche Befugnisse und Rechtsstellung des Trägers**

(1) Dem Träger wird vom Ministerium durch diesen Verwaltungsakt zu der ihm übertragenen Aufgabendurchführung die hoheitliche Befugnis verliehen, Unterbringungen unter Freiheitsentzug gemäß §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 81, 126a StPO durchzuführen und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage des § 37 in Verbindung mit § 14, § 38 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 15 bis 18 Abs. 3, §§ 38a, 38c und § 39 in Verbindung mit §§ 19 bis 27 BbgPsychKG anzuordnen und vorzunehmen. Bei der Ausübung dieser Befugnisse hat der Träger die Weisungen der ärztlichen Leitung der Einrichtung zu befolgen (siehe Ziffer 4).

(2) Die ärztliche Leitung im Sinne von Ziffer 4 ist über jede Maßnahme des unmittelbaren Zwangs (§ 19 Abs. 2 BbgPsychKG) und über jede besondere Sicherungsmaßnahme (§ 20 BbgPsychKG), die sie nicht selbst angeordnet hat, unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Sie wird die Maßnahme unverzüglich unter rechtlichen und therapeutischen Gesichtspunkten überprüfen und gegebenenfalls dem Mitarbeiter, der die Maßnahme angeordnet, und dem, der sie durchgeführt hat, Weisungen auch für vergleichbare zukünftige Fälle erteilen.

(3) Der Träger stellt - vorbehaltlich des der ärztlichen Leitung gesetzlich zugewiesenen Verantwortungsbereichs - sicher, dass die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Gerichten, Behörden und Staatsanwaltschaften, etwa zur Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge oder zur Erledigungserklärung von Maßregeln, rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt. Der Träger ist an die Entscheidungen und Anordnungen der zuständigen Gerichte, Behörden und Staatsanwaltschaften gebunden.

##### **3 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen**

Der Träger unterliegt bei der Durchführung des Maßregelvollzugs den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts einschließlich des öffentlichen Rechts; er unterliegt hierbei insbesondere den Bestimmungen des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes sowie den weiteren Rechtsvorschriften, Verordnungen, Erlassen, Dienstanweisungen, Verfügungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen des Bundes, des Landes Brandenburg, des Ministeriums oder der Auf-

sichtsbehörde zur Durchführung des Maßregelvollzugs in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4 Vollzugsleitung

(1) Zur Leitung des Maßregelvollzugs und zu ihrer Stellvertretung bestellt das Land Brandenburg eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie oder äquivalente Fachausrichtungen (zusammen nachfolgend „ärztliche Leitung“ genannt). Diese bleiben beziehungsweise - im Falle der Neubesetzung - werden Mitarbeiter des Landes Brandenburg und werden dem Träger im Wege einer ergänzenden Dienstleistungsüberlassungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

(2) Die ärztliche Leitung trägt gemäß § 36 Abs. 4 BbgPsychKG die Verantwortung für die Durchführung des Maßregelvollzugs in der Einrichtung. Sie ist hiernach verpflichtet, die fachliche Umsetzung des Maßregelvollzugs nach Maßgabe der Bestimmungen des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes durchzuführen und für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen. Die ärztliche Leitung erfüllt ihre Aufgabe innerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Verantwortungsbereichs eigenverantwortlich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Träger ist, soweit der gesetzlich umschriebene Verantwortungsbereich der ärztlichen Leitung reicht, dieser gegenüber nicht zu Weisungen berechtigt. Im Übrigen ist der Träger zu Weisungen auch gegenüber der ärztlichen Leitung berechtigt. Das Weisungsrecht des Trägers umfasst daher insbesondere Angelegenheiten der Betriebsorganisation, der Verwaltung und des Pflegedienstes einschließlich der betriebswirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Maßregelvollzugs, soweit dadurch nicht ausnahmsweise in den gesetzlichen Verantwortungsbereich der ärztlichen Leitung eingegriffen wird.

(3) Der Träger stellt sicher, dass das im Maßregelvollzug tätige Personal in dem gesetzlich der ärztlichen Leitung zugewiesenen Verantwortungsbereich den Weisungen der ärztlichen Leitung unterliegt und stellt unter Anwendung aller ihm rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass das Personal diesen Weisungen Folge leistet.

(4) Einzelfragen des Verfahrens zur Neubesetzung der Positionen der ärztlichen Leitung, zur Zusammenarbeit zwischen ärztlicher Leitung und Träger und zur kommissarischen Stellvertretung bei Verhinderung der ärztlichen Leitung werden durch ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (nachfolgend „Beleihungsvertrag“ genannt) geregelt.

#### 5 Personal

(1) Die Personalausstattung des Trägers erfolgt nach einem von dem Träger nach Anhörung der ärztlichen Leitung auszuarbeitenden Stellenplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Träger ist verpflichtet, die Vorgaben des genehmigten Stellenplans einzuhalten. Das zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers eingesetzte therapeutische, pflegerische und sonstige Personal muss über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Sollte sich ein Mitarbeiter im Laufe seiner

Tätigkeit als nicht ausreichend qualifiziert oder unzuverlässig erweisen, hat der Träger den Mitarbeiter, soweit dies rechtlich zulässig ist, unverzüglich von seinen Tätigkeiten im Bereich des Maßregelvollzugs zu entbinden.

(2) Der Träger hat das erforderliche therapeutische, pflegerische und sonstige Personal für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabendurchführung ständig bereitzuhalten.

#### 6 Platzkapazität und Zuweisung zum Maßregelvollzug

(1) Der Träger hat zur Erfüllung der Aufgaben des Maßregelvollzugs am Standort der Landeslinik in der Klinik für Forensische Psychiatrie (nachfolgend „Forensische Klinik“ genannt) eine Kapazität zur Unterbringung von 148 dem Maßregelvollzug zugewiesenen Personen vorzuhalten (nachfolgend „Platzkapazität“ genannt); hierin eingeschlossen sind die Vollzugsplätze für untergebrachte Personen, die sich im gelockerten Vollzug befinden oder beurlaubt wurden.

(2) Das Ministerium legt künftige Änderungen der Platzkapazität der Forensischen Klinik nach Anhörung des Trägers fest. Bei seiner Entscheidung hat das Ministerium auf die tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten in der Klinik mit Blick auf die baulichen Gegebenheiten und die personelle Ausstattung des Trägers angemessene Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf ist dem Träger eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

(3) Über jede Aufnahme von Personen zur Unterbringung entscheidet das Land Brandenburg. Die Zuweisung von Personen zur Unterbringung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde und richtet sich nach dem Vollstreckungsplan gemäß § 36 Abs. 2 BbgPsychKG sowie dem Belegungskonzept der Aufsichtsbehörde.

(4) Auf Weisung der Aufsichtsbehörde hat der Träger auch über die festgelegte Platzkapazität hinaus und abweichend vom Belegungskonzept der Aufsichtsbehörde Personen aufzunehmen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unterzubringen und zu behandeln. Sofern in dringenden Fällen eine Zuweisung von Personen zur Unterbringung unmittelbar durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde erfolgt, ist der Träger ebenfalls zur vorläufigen Aufnahme auch über die festgelegte Platzkapazität hinaus und abweichend vom Belegungskonzept der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Der Träger hat die Aufsichtsbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten, die über die weitere Unterbringung entscheidet.

#### 7 Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterbringung

(1) Der Träger hat sicherzustellen, dass jederzeit die personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, die zur ordnungsgemäßen und den Zielen des Maßregelvollzugs gerecht werdenden Unterbringung der ihm zugewiesenen Personen erforderlich sind (nachfolgend „ordnungsgemäße Unterbringung“ genannt). Er unterliegt hierbei den Richtlinien und Weisungen der Aufsichtsbehörde. Die Sicherstellung der personellen Voraussetzungen hinsichtlich der ärztlichen Leitung ist allein Aufgabe des Landes Brandenburg.

(2) Als Bestandteil der ordnungsgemäßen Unterbringung hat der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 28 BbgPsychKG) auch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Arbeits- und Beschäftigungsangebote für die untergebrachten Personen bereitzustellen.

(3) Sofern der Träger seinen Pflichten zur ordnungsgemäßen Unterbringung nicht im ausreichenden Maße nachkommt, insbesondere sofern der Träger diesbezüglichen Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der von dieser gesetzten angemessenen Frist nachkommt, ist diese unbeschadet der Ausübung sonstiger Aufsichtsrechte zur Selbstvornahme berechtigt (siehe Ziffer 11).

## 8 Bauliche Anlagen

Der Träger hat die zur Durchführung des Maßregelvollzugs in der Landesklinik erforderlichen baulichen Anlagen vorzuhalten und diese unter Beachtung der Erfordernisse des Maßregelvollzugs der Betreuung der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen entsprechend angemessen zu gestalten und instand zu halten.

## 9 Sicherungspflichten

(1) Der Träger hat unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der ärztlichen Leitung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere Maßnahmen gegen das Entweichen der untergebrachten Personen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Forensischen Klinik zu treffen. Der Träger ist insbesondere verpflichtet, von der Aufsichtsbehörde angeordnete Verbesserungen des Qualitäts- und Sicherheitsstandards in der Einrichtung vorzunehmen.

(2) Der Träger hat unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der ärztlichen Leitung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass bei notwendigen Transporten und Aufhalten von untergebrachten Personen außerhalb der Einrichtung, insbesondere bei den Vollzugslockerungen gemäß § 38 Abs. 2 BbgPsychKG, die zum Schutze der Allgemeinheit und der untergebrachten Personen erforderliche Sicherheit durch geeignete Begleitungen (Fachpersonal der Forensik) gewährleistet wird. Bei Vorführungen zu Gerichtsterminen, zu externen Behandlungen oder zur externen Begutachtung sowie in sonstigen vergleichbaren Fällen ist um Amtshilfe beziehungsweise Vollzugshilfe durch die Polizei zu ersuchen, wenn der Träger nach seiner oder nach Einschätzung der ärztlichen Leitung die Sicherheit durch eigenes Personal nicht gewährleisten kann.

(3) Der Träger hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn nach seiner Einschätzung die erforderliche Sicherheit innerhalb der Einrichtung oder in Bezug auf den Schutz der Allgemeinheit, gleich aus welchen Gründen und in welchem Umfang, nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Unterrichtungspflichten der ärztlichen Leitung bleiben unberührt.

## 10 Institutsambulanz

Der Träger ist verpflichtet, für den Maßregelvollzug auf dem Gelände der Landesklinik bis zum 31. Dezember 2007 eine forensische Nachsorgeeinrichtung einzurichten und in Betrieb zu

nehmen. Diese ist als forensische Institutsambulanz mit einer anfänglichen Behandlungskapazität von 25 Personen einzurichten. Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs werden durch ergänzenden Beleihungsvertrag geregelt.

## 11 Aufsicht

(1) In Bezug auf die übertragene Aufgabendurchführung unterliegen der Träger und sein Personal der uneingeschränkten Fachaufsicht durch das Land Brandenburg. § 15 Abs. 3 LOG gilt entsprechend. Die zuständige Aufsichtsbehörde wird durch Gesetz bestimmt (siehe § 38b BbgPsychKG). Der Träger ist verpflichtet, Weisungen der Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß, sachgerecht und vollständig zu erfüllen. Der Träger hat sicherzustellen, dass die Aufsicht unmittelbar auch gegenüber dem im Maßregelvollzug tätigen Personal ausgeübt werden kann; hierzu hat der Träger, soweit dies rechtlich zulässig ist, sicherzustellen, dass das Personal direkt den Weisungen des Landes Brandenburg unterliegt und diesen Weisungen Folge leistet.

(2) Zur Erfüllung von Weisungen ist dem Träger beziehungsweise dem von diesem eingesetzten Personal eine im Einzelfall zu bestimmende angemessene Frist einzuräumen. Im Falle der Nichtbefolgung einer Weisung sowie bei Gefahr im Verzug ist die Aufsichtsbehörde unbeschadet der Ausübung sonstiger Aufsichtsrechte berechtigt, die angewiesenen Maßnahmen selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde kann sich dabei der personellen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Soweit die Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 2 auf einer schuldhaften Nichtbefolgung von Weisungen durch den Träger beruht, fallen die Kosten der Ausführung dem Träger zur Last.

(3) Der Aufsichtsbehörde und den von dieser ermächtigten Aufsichtspersonen ist jederzeit ein Zugangs- und Kontrollrecht zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen des Trägers zu gewähren, die zu der übertragenen Aufgabendurchführung genutzt werden. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit und vollständig in alle Unterlagen, Akten und Schriftstücke, die sie als relevant für die Durchführung des Maßregelvollzugs und die Wahrnehmung der Aufsicht erachten, Einsicht zu nehmen oder diese zur Einsicht anzufordern; dies schließt auch die Personalakten der mit der übertragenen Aufgabendurchführung betrauten Beschäftigten des Trägers ein. Der Träger ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nach Maßgabe von Satz 2 alle Daten, die die Aufsichtsbehörde als relevant für die Durchführung des Maßregelvollzugs und die Wahrnehmung der Aufsicht erachtet, zu übermitteln. Die Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen, Akten und Schriftstücken, die vom Träger für die untergebrachten Personen vorgehalten werden, erfolgt nach Maßgabe von § 38c BbgPsychKG. Sofern die Aufsichtsbehörde eine Einsichtnahme in diese Dokumente über die Grenzen des § 38c BbgPsychKG hinaus für erforderlich hält, kann sie vom Träger verlangen, die Einwilligung der Betroffenen zur Entbindung der Ärztin oder des Arztes von der Schweigepflicht einzuholen oder die Verweigerung der Einwilligung nachzuweisen. Sofern für die Einsichtnahme in und Übermittlung von Daten aus Personalakten die

Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters erforderlich ist, gilt Satz 5 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Ausübung ihrer Kontroll- und Einsichtnahme-rechte auf eigene Kosten auch externe, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater hinzuzuziehen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten hierfür entsprechend.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Träger jederzeit Auskunft über die Aufgabendurchführung und alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen, die sie zur Wahrnehmung der Aufsicht für erforderlich hält, zu verlangen.

(5) Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Ausübung ihrer aufsichtlichen Befugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie wird bei der Ausübung der einzelnen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse insbesondere den Betriebsabläufen in der Forensischen Klinik angemessen Rechnung tragen und auf berechnete Belange des Trägers angemessen Rücksicht nehmen.

(6) Die Einsichtnahme- und Auskunftsrechte des Landes Brandenburg in Bezug auf Fragen der Aufstellung, Umsetzung, Abwicklung und Überprüfung des Budgets zur Vergütung der dem Träger übertragenen Aufgabendurchführung ergeben sich abschließend aus den Regelungen der Vergütungsvereinbarung (vgl. Ziffer 18).

(7) Die den Maßregelvollzug betreffenden gesetzlich oder völkerrechtlich begründeten Kontroll- und Prüfrechte anderer Stellen, so etwa des Landesrechnungshofes in Brandenburg, der Besuchskommission nach § 32 BbgPsychKG, der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Brandenburg oder der Kontroll- und Prüfrechte nach der europäischen Antifolterkonvention, bleiben unberührt.

## **12 Zusammenarbeit mit Institutionen, die dem Schutz der Patientenrechte dienen**

Zur Vertretung der Belange und Anliegen der in der Einrichtung untergebrachten Personen existieren gemäß § 42 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 32 BbgPsychKG Besuchskommissionen. Der Träger ist verpflichtet, der Besuchskommission die von ihr im Rahmen ihrer Überprüfungspflicht geforderten Auskünfte zu erteilen. Sie hat das Recht, Patientenakten mit Einwilligung des Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreters einzusehen. Ihr ist uneingeschränkt Zugang zu gewähren. Für den Fall, dass zur weiteren Stärkung der Patientenrechte in Erweiterung oder Ersetzung der Aufgaben der Besuchskommission aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Ombudsstelle oder eine vergleichbare Stelle eingerichtet wird, gelten Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Pflicht der ärztlichen Leitung zur Zusammenarbeit mit der Besuchskommission bleibt unberührt.

## **13 Verschwiegenheitspflicht; Datenschutz**

(1) Die Geschäftsführung, das Personal der Forensischen Klinik und alle sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers, die Kenntnis hinsichtlich der Durchführung der diesem übertragenen Aufgaben haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit (§§ 25 - 27 und 29 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg)

gelten insofern sinngemäß. Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Vorschriften ist die Aufsichtsbehörde, oberste Dienstbehörde ist das Ministerium. Der Träger hat seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren. Den nach Satz 1 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen ist es insbesondere untersagt, personenbezogene Daten untergebrachter Personen an Dritte weiterzugeben, sofern dazu nicht eine ausdrückliche Verpflichtung oder Berechtigung durch Rechtsvorschrift oder aufgrund dieses Beleihungsaktes besteht. Besondere Verschwiegenheitspflichten des Trägers und seiner Mitarbeiter, so insbesondere nach § 203 StGB, bleiben unberührt.

(2) Der Träger gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bei der Erfüllung der ihm nach diesem Verwaltungsakt übertragenen Aufgabendurchführung als öffentliche Stelle im Sinne des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Er unterliegt bei der Erfüllung dieser Aufgaben den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (§§ 49 ff. BbgPsychKG) sowie der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Brandenburg.

## **14 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden durch ergänzenden Beleihungsvertrag geregelt.

## **15 Informations- und Dokumentationspflichten**

(1) Der Träger unterrichtet die Aufsichtsbehörde ohne Aufforderung unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere mit Grundrechtsrelevanz, im Bereich der ihm übertragenen Aufgabendurchführung. Solche Vorkommnisse sind zum Beispiel das Entweichen einer untergebrachten Person oder Betriebsstörungen, die sich auf die Sicherheit innerhalb oder außerhalb der Einrichtung auswirken oder die Unterbringungsmöglichkeiten oder -umstände nicht nur vorübergehend und unerheblich beeinträchtigen. Das weitere Vorgehen ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Einzelheiten des Vorgehens bei derartigen besonderen Vorkommnissen können von der Aufsichtsbehörde durch Weisungen für den Notfall vorab gesondert festgelegt werden.

(2) Die weiteren Dokumentations- und Informationspflichten des Trägers werden durch ergänzenden Beleihungsvertrag geregelt.

## **16 Übertragung von Tätigkeiten an Dritte**

(1) Dem Träger ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die gesetzlichen Bestimmungen zur externen Begutachtung untergebrachter Personen sowie der vertraglichen Regelungen zur Behandlung interkurrierender Erkrankungen und Supervision hinaus Tätigkeiten, die bei der übertragenen Durchführung der Aufgaben wahrzunehmen sind oder unmittelbar mit der Durchführung im Zusammenhang stehen, auf andere Personen als die von ihm zur übertragenen Durchführung der Aufgaben bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist insbesondere bei reinen Hilfstätigkeiten zu erteilen, sofern diese weder Therapie- noch Sicherheitsrelevanz besitzen noch potentiell Grundrechte der untergebrachten Personen berühren.

### 17 Kosten des Maßregelvollzugs

Die Vergütung und Kostenerstattung des Trägers für die mit der übertragenen Aufgabendurchführung verbundenen Leistungen und Kosten des Trägers einschließlich der für die Aufgabendurchführung erforderlichen Investitionen wird in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung abschließend vertraglich geregelt, soweit nicht in diesem Beleihungsakt oder im ergänzenden Beleihungsvertrag (Ziffer 18) eine andere Kostenregelung ausdrücklich enthalten ist.

### 18 Ergänzender Beleihungsvertrag

Einzelfragen der Erfüllung der Aufgabe durch den Träger und der Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und anderen Einrichtungen werden in einem ergänzenden Beleihungsvertrag geregelt.

## II. Nebenbestimmungen

### 1 Aufschiebende Bedingung

Dieser Verwaltungsakt wird am Übertragungstichtag gemäß Ziffer 10.3 des zwischen dem Land Brandenburg und dem Träger geschlossenen Kauf- und Übertragungsvertrags vom 15. Dezember 2005, UR Nr. 16/2005, und Bezugsurkunde Nr. 15/2005 vom 14. Dezember 2005 des Notars Carl H. Andres in Berlin (nachfolgend „Kaufvertrag“ genannt) wirksam. Der Übertragungstichtag wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

### 2 Widerrufsvorbehalt

(1) Dieser Verwaltungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Maßgabe der folgenden Absätze (§ 36 Abs. 3 Satz 2 BbgPsychKG, § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg). Über den Widerruf entscheidet das Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hierbei zu beachten.

(2) Das Ministerium ist nach Absatz 1 zum Widerruf berechtigt, wenn der Träger nicht mehr die Gewähr für die dauerhafte ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, der Regelungen dieses Verwaltungsaktes sowie ergänzender vertraglicher Vereinbarungen bietet.

(3) Das Ministerium ist nach Absatz 1 ferner dann zum Widerruf berechtigt,

- a) wenn der Träger die ihm nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften oder ihm nach diesem Verwaltungsakt oder den ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nur unerheblich und nachhaltig verletzt, insbesondere wenn der Träger wiederholt den vom Land Brandenburg erteilten Weisungen nicht innerhalb der von diesem gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen trotz Abmahnung nicht unverzüglich vornimmt;
  - b) wenn der Träger die ihm nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften oder nach den Regelungen dieses Verwaltungsaktes sowie ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft schwerwiegend verletzt. Dem Widerruf muss grundsätzlich eine schriftliche Abmahnung vorausgehen; im Falle einer noch andauernden Pflichtverletzung ist in der Abmahnung eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung einzuräumen. Eine Abmahnung ist entbehrlich, sofern durch die Verletzung der Verpflichtung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar oder erheblich gefährdet werden oder zwingende Gründe des Gemeinwohls dem entgegenstehen;
  - c) wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Träger beantragt, über sein jeweiliges Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren zu eröffnen;
  - d) wenn der ergänzende Beleihungsvertrag beendet wird.
- (4) In der Widerrufsverfügung kann das Ministerium bestimmen, dass der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Soweit nicht überwiegende Interessen des Trägers oder Belange des öffentlichen Wohls entgegenstehen, soll der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs so bestimmt werden, dass eine angemessene Auslauffrist besteht, um dem Land Brandenburg die Suche nach einem anderen Träger zu ermöglichen.

### 3 Auflösende Bedingung

Wird der ergänzende Beleihungsvertrag auf Veranlassung des Trägers oder durch Zeitablauf beendet, so endet damit auch zeitgleich die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes.

### 4 Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der Beendigung der Beleihung werden im Kaufvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Träger geregelt.

Potsdam, den 7. April 2006

Winfried Alber

**Widmung  
der Bundesstraße B 101n im Bereich  
Neubau des Knotenpunktes B 101n/L 40  
und Anbindung des GVZ Großbeeren an  
den Knotenpunkt B 101n/L 40**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Wünsdorf  
Vom 21. April 2006

**Widmung**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), erhalten folgende Äste der Bundesstraße B 101n im Bereich des Knotens mit der Landesstraße L 40:

- B 101n Abschnitt 71 AF = 0,880 km
- B 101n Abschnitt 71 BO = 0,578 km
- B 101n Abschnitt 71 NT = 1,059 km
- B 101n Abschnitt 71 OM = 0,692 km
- B 101n Abschnitt 71 RY = 0,574 km
- B 101n Abschnitt 71 ZU = 0,851 km,

gebaut aufgrund Planfeststellungsbeschluss Nr. 5097172/101.10 vom 21. November 2000, mit Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteile der B 101.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Dr. Bernhard Giersberg  
Niederlassungsleiter

In Vertretung  
Kranz

**Beschluss des Medienrates  
zur Auswahl eines Veranstalters  
für die UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 MHz**

Vom 3. Dezember 2005, 18. Januar 2006  
und 28. April 2006

Tel.: 030 264967-0

Der Medienrat hat in seinen Sitzungen am 3. Dezember 2005, 18. Januar 2006 und 28. April 2006 beschlossen, die Veranstalter NZ Netzeitung Hörfunk GmbH und NZ Netzeitung Plattform Lizenzgesellschaft mbH für die UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 MHz auszuwählen.

Er hat beschlossen, die im Folgenden aufgeführte Sendeerlaubnis zu erteilen:

**Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk**

Der NZ Netzeitung Hörfunk GmbH, Albrechtstr. 10, 10117 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter zu 1. beziehungsweise „Netzeitung“) und der NZ Netzeitung Plattform Lizenzgesellschaft mbH, Brunnenstraße 24, 10119 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter zu 2. beziehungsweise „Lizenzgesellschaft“) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. Dezember 2005, vom 18. Januar, 17. Februar und 28. April 2006 auf die Anträge vom 13. September 2005/16. November 2005 (Motor FM) und vom 15. November 2005 (Netzeitung), die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 2. (Netzeitung) und 3. Dezember 2005 (Motor FM) und die ergänzenden Schreiben vom 10. Januar und 12. April 2006 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 MHz mit Senderstandort in Berlin erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zur Veranstaltung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „100,6 Motor FM“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 1. Februar 2006.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Einziger Gesellschafter des Veranstalters zu 1., der NZ Netzeitung Hörfunk GmbH, ist die NZ Netzeitung Beteiligungs GmbH.

Einziger Gesellschafter der NZ Netzeitung Beteiligungs GmbH ist die Orkla Media AS, die wiederum eine Sparte der Orkla Asa, einer norwegischen Aktiengesellschaft, ist.

Die Zusammensetzung der Orkla Asa liegt der Medienanstalt vor, bei den Aktionären handelt es sich im Wesentlichen um Finanzinvestoren.

Die Verbindung des Veranstalters zu 1. mit der Netzeitung ist tragende Überlegung der Auswahlentscheidung im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 MStV.

- b) Am Veranstalter zu 2., der NZ Netzeitung Plattform Lizenzgesellschaft mbH, sind der Veranstalter zu 1. und die Plattform für regionale Musikwirtschaft GmbH i. G. (im Folgenden: Motor FM) zu je 50 Prozent beteiligt.

Motor FM setzt sich wie folgt zusammen:

Tim Renner	45,0 %
Markus Kühn	27,4 %
Monika Rübsamen	27,6 %

- c) Grundlage der Sendeerlaubnis ist die Kooperation zwischen der Netzeitung und Motor FM, wie sie in der „Grundsatzvereinbarung zur Kooperation“ vom 10. Januar 2006 niedergelegt ist. Auf dieser Grundlage obliegt der Netzeitung die Federführung beim Wortprogramm und der Vermarktung, Motor FM obliegt die Federführung beim Musikprogramm und dem Sender-Marketing, das wirtschaftliche Risiko liegt bei der Netzeitung, die studio-technische Abwicklung des Programms bei Motor FM.

Die Veranstalter sowie Motor FM sind verpflichtet, der Medienanstalt die entsprechenden Verträge unverzüglich in Kopie vorzulegen.

- d) Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

- e) Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Dies gilt auch für Veränderungen bei Gesellschaftern der Veranstalter.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen der genannten Eckpunkte der Kooperation der Veranstalter.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

- a) Es wird ein Wort- und Musikprogramm veranstaltet, das sich im Kern an eine 20- bis 50-jährige Zielgruppe richtet; es stellt eine Kombination aus dem Ansatz der Netzeitung für ein informationsorientiertes Programm und von Motor FM für ein innovatives Musikprogramm dar.

In den Kernzeiten (täglich von 6 bis 10 Uhr, von 12 bis 14 Uhr und von 16 bis 18 Uhr) wird es stündlich vier Informationsblöcke, zweimal ausführliche Nachrichten sowie zweimal Informationsbeiträge zu den Themen „Technologie“ und „Lifestyle“ von je 2.30 Minuten Länge geben.

In den genannten Kernzeiten außer 12 bis 14 Uhr wird es zusätzlich zwei ausführliche Beiträge pro Stunde zu aktuellen und Berlin-relevanten Themen von je 3.00 Minuten Länge geben.

Die Morgensendung wird live moderiert. Weiter wird es eine wöchentliche Talksendung in Form eines Interviews eines Studiogastes von 20 bis 30 Minuten Länge geben, die nicht unterbrochen werden wird.

Auf die mit Schreiben vom 12. April 2006 gegebene Programmbeschreibung und die Programmuhren wird verwiesen; es ist Grundlage der Sendeerlaubnis.

- b) Die Veranstalter werden der Medienanstalt auf Verlangen über die Entwicklung des Programms berichten.

- c) Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der

genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

**C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):**

Das Programm ist für Berlin und die mit der UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz erreichten Teile des Landes Brandenburg bestimmt; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV.

**D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:**

a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

**E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:**

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

**F. Vorbehalt weiterer Auflagen**

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass die Sendungen bereits auf der Grundlage der vorläufigen Sendeerlaubnis vom 31. Januar 2006 aufgenommen wurden, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Paragrafen).